



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-952
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Claudia Kaiser
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.08.2017
GESCHÄFTSZ. **15-721/003 I#0247**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG Vermittlung**
HIER **Widerspruch [#21016]**
BEZUG **Ihr Schreiben vom 26. Juli 2018**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr als Widerspruch bezeichnetes Schreiben habe ich erhalten und auf dieser Grundlage Ihr Vermittlungersuchen und die Einlassungen in der Stellungnahme nochmals überprüft. Das Ergebnis meiner Prüfung bleibt jedoch unverändert.

Ich möchte jedoch die Gelegenheit wahrnehmen und kurz auf die Funktion der BfDI im IFG-Verfahren eingehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 IFG hat jeder das Recht, die BfDI anzurufen, sofern er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht. Diese Anrufung setzt ein nicht-förmliches außergerichtliches Verfahren in Gang und soll zur Klärung der ggf. bestehenden Rechtsverletzung beitragen. Nach Abschluss der Prüfung durch die BfDI erhält der Petent ein Schreiben, mit dem ihm das Ergebnis mitgeteilt wird. Dieses Schreiben gibt die Auffassung der BfDI zum Vorliegen oder zum Nichtvorliegen der behaupteten Rechtsverletzungen nach dem IFG wieder. Diese Bewertung entfaltet



SEITE 2 VON 2 jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Diese Stellungnahme der BfDI ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und damit auch nicht mit Widerspruch bzw. verwaltungsgerichtlicher Klage anfechtbar.

Die BfDI hat Ihr Begehren entgegengenommen, eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes angenommen und ausgewertet und damit eine ordnungsgemäße Befassung und Prüfung des Vermittlungersuchens durchgeführt. Auch wenn Sie mit der inhaltlichen Bewertung nicht einverstanden sind, ist der Rechtsbehelf des Widerspruches in diesem Falle nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.